

die sich der Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung richtet. Außerdem müssen die Gerichte wegen der Beschränkung der Nachprüfungsbefugnis auf bloße Verfahrensfragen oft Beschlüsse für vollstreckbar erklären, die nicht der sozialistischen Gesetzlichkeit entsprechen. Zwar bestimmt die Richtlinie Nr. 19 des Plenums des Obersten Gerichts, daß die Vollstreckbarkeitserklärung versagt werden soll, wenn die Verletzung der sozialistischen Gesetzlichkeit offenkundig ist. Erfahrungsgemäß sind aber Konfliktkommissionsbeschlüsse in ihrer Begründung oft so kurz und allgemein, daß aus ihnen allein meist nicht festgestellt werden kann, ob sie gegen arbeitsrechtliche Bestimmungen verstoßen.

Schließlich läuft die jetzige Regelung auch dem Prinzip der Konzentration und Beschleunigung des Verfahrens zuwider. So ist für den Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung keine Frist gesetzt. Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, daß der Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung sehr oft erst Jahre nach der Beschlußfassung gestellt wird. Ergibt sich dann, daß das Verfahren vor der Konfliktkommission mangelhaft war, und verweigert deshalb das Kreisgericht die Vollstreckbarkeitserklärung, so ist das Gericht im Prozeßverfahren anzurufen. In diesem Verfahren wird es aber wegen der inzwischen vergangenen Zeit kaum noch möglich sein, die Ursachen des Streitfalls aufzudecken und zu einer der objektiven Wahrheit entsprechenden Entscheidung zu kommen. Insbesondere vermag ein so spät durchgeführtes Verfahren nicht mehr erzieherisch zu wirken. Auch Maßnahmen zur Überwindung der Ursachen des Arbeitsstreitfalls sind kaum noch sinnvoll. Deshalb sollte das Verfahren der Vollstreckbarkeitserklärung so gestaltet werden, daß >

a) der Verpflichtete in jedem Fall zum Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung zu hören ist und das Gericht mit ihm erörtert, in welcher Weise er die Leistung erfüllen wird;

b) der Berechtigte innerhalb einer bestimmten Frist — etwa sechs Monate — den Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung stellen muß mit der Folge, daß nach Ablauf dieser Frist Ansprüche aus dem Beschluß erlöschen. (Diese Frist braucht keine Ausschußfrist zu sein. Es könnte vielmehr eine Befreiung von den Folgen der Fristversäumnis vorgesehen werden, wenn der Berechtigte ohne sein Verschulden daran gehindert war, den Antrag früher zu stellen<sup>2</sup>.)

#### **Mehr Garantie für die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit**

Ein wichtiges Anliegen des Rechtspflegeerlasses besteht darin, die Garantien für die Wahrung der Rechte der Bürger ständig zu erweitern. Auf allen Gebieten der sozialistischen Rechtspflege ist die strikte Einhaltung der Gesetzlichkeit dadurch gesichert, daß jede gerichtliche Entscheidung, die von den Prinzipien der sozialistischen Gesetzlichkeit abweicht, im Kassationsverfahren aufgehoben werden kann. Die kassatorische Nachprüfbarkeit der gerichtlichen Entscheidung hat durch den Rechtspflegeerlaß insoweit eine beachtliche Weiterentwicklung erfahren, als nunmehr auch die Be-

zirksgerichte gesetzwidrige Entscheidungen der Kreisgerichte kassieren können.

Der Werk tätige, der durch eine Entscheidung der Konfliktkommission zu Unrecht zu einer Leistung verpflichtet wurde, hat — abgesehen von der Möglichkeit des Einspruchs nach Ziff. 44 KK-Richtlinie — nur die Möglichkeit, sich an den Staatsanwalt zu wenden, der innerhalb von drei Monaten nach Beschlußfassung gegen den gesetzwidrigen Beschluß Einspruch beim Kreisgericht einlegen kann (Ziff. 46 KK-Richtlinie). Die Kassation, von Beschlüssen der Konfliktkommission ist jedoch nicht zulässig, so daß hier (u. a. auch wegen der kurzen Frist in Ziff. 46 KK-Richtlinie) weniger Garantien für die Einhaltung der Gesetzlichkeit bestehen, als wenn ein gerichtliches Urteil vorliegt.

Insofern besteht auch ein Widerspruch zur Behandlung von Sozialversicherungsstreitigkeiten. Bei diesen Streitigkeiten, die in bestimmtem Umfang auch zunächst von der Konfliktkommission behandelt werden, in allen weiteren Instanzen aber von den Kreis- und Bezirksbeschwerdekommisionen für Sozialversicherung, ist vorgesehen, daß die Zentrale Beschwerdekommision auf Antrag rechtskräftige Beschlüsse der Kreis- und Bezirksbeschwerdekommisionen, wenn sie der sozialistischen Gesetzlichkeit widersprechen, aufheben kann (Abschn. V der Richtlinie über die Wahl und die Arbeitsweise der Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des FDGB vom 23. Juni 1961 — GBI. II S. 311).

Aus diesen Gründen sollte bei einer Neuregelung des arbeitsrechtlichen Verfahrens bestimmt werden, daß innerhalb eines Jahres nach Beschlußfassung Antrag auf Aufhebung oder Änderung eines die sozialistische Gesetzlichkeit verletzenden Beschlusses der Konfliktkommission gestellt werden kann, wobei — um den kassationsähnlichen Charakter dieses Rechts zu betonen und es vom Einspruchsrecht des Staatsanwalts nach Ziff. 46 KK-Richtlinie zu unterscheiden — der Antrag an das Bezirksgericht (Senat für Arbeitsrechtssachen) zu richten wäre. Das Antragsrecht sollte dem Staatsanwalt des Bezirks, dem Vorsitzenden des Bezirksvorstands des FDGB und dem Direktor des Bezirksgerichts zustehen.

#### **Bestimmungen der AGO, die der Abänderung bedürfen**

Bedenken bestehen gegen § 32 AGO, wonach das Gericht mit den Parteien die Erfüllung der im Urteil auszusprechenden Verpflichtung zu erörtern hat. Diese Regelung kann bei der verklagten Partei den Eindruck hervorrufen, daß das Urteil schon feststeht; denn logischerweise haben solche Erörterungen nur dann einen Sinn, wenn von einer Zahlungsverpflichtung ausgegangen wird. Die Erörterungen über den Zahlungsmodus und die dazu abgegebenen Erklärungen der verpflichteten Partei können auch dazu führen, daß diese von der Möglichkeit der Berufung keinen Gebrauch macht. Immerhin zeigen aber die Rechtsprechung des Obersten Gerichts und die in der Richtlinie Nr. 14 des Plenums des Obersten Gerichts zur Anwendung der §§112 ff. GBA (NJ 1962 S. 607) ausgesprochenen Grundsätze, daß hinsichtlich der materiellen Verantwortlichkeit — das sind hauptsächlich die Fälle, in denen eine Zahlungsverpflichtung der Werk tätigen praktisch wird — die Rechte der Werk tätigen oft grob verletzt wurden.

Mit den Grundsätzen einer sozialistischen Rechtspflege ist es m. E. auch unvereinbar, daß eine „offensichtlich unbegründete“ Klage durch Beschluß zurückgewiesen werden kann (§ 24 Abs. 2 AGO). Bei dieser Verfahrensart wird das Gespräch mit dem Kläger mit einer vorgefaßten Meinung belastet, die sich nur auf die Klageschrift gründet. Außerdem können die Interessen der anderen Prozeßpartei verletzt werden, die

<sup>2</sup> Auch Kellner / Kaiser / Schulz (Die Tätigkeit der Gerichte in Arbeitsrechtssachen, Berlin 1966, S. 229) meinen, daß man daran denken sollte, die Einspruchsfrist zu verlängern und zu bestimmen, daß der Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung bereits vor Eintritt der Rechtskraft zu stellen ist.

Zu diesem Vorschlag muß allerdings gesagt werden, daß eine Verlängerung der Einspruchsfrist für die Parteien dem Beschleunigungsprinzip zuwiderläuft und daß es eine unzumutbare Belastung sowohl für die Antragsteller als auch für das Gericht wäre, wenn der Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung noch vor Ablauf der Einspruchsfrist gestellt werden müßte. Erfahrungsgemäß werden doch die meisten Konfliktkommissionsbeschlüsse freiwillig erfüllt. Für diese wäre ein Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung überflüssig.